

412.103

Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) (Änderung vom 2. Dezember 2015)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

C. Unterricht in Deutsch als Zweitsprache

- Allgemeines
a. Gegenstand
- § 12. ¹ Deutsch als Zweitsprache (DaZ) wird fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern vermittelt, die nicht über die notwendigen Deutschkompetenzen für den Unterricht in der Regelklasse verfügen.
- ² Die Bildungsdirektion legt fest, bis zu welchem Stand der Deutschkompetenzen Schülerinnen und Schüler Anspruch auf DaZ-Unterricht haben. Sie bestimmt das Verfahren, mit dem die Deutschkompetenzen ermittelt werden.
- b. Form
- § 13. ¹ Der DaZ-Unterricht erfolgt als Aufnahmeunterricht gemäss § 15 oder in Aufnahmeklassen gemäss § 16.
- ² Auf der Primar- und der Sekundarstufe wird nach Anfangsunterricht und Aufbauunterricht unterschieden. Der Anfangsunterricht richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die über keine oder sehr geringe Deutschkompetenzen verfügen.
- c. Umfang
- § 14. ¹ Für eine Schülerin oder einen Schüler mit Anspruch auf DaZ-Unterricht beträgt die Unterrichtszeit in DaZ mindestens
- a. zwei Lektionen pro Woche auf der Kindergartenstufe,
 - b. eine Lektion pro Tag im Anfangsunterricht,
 - c. zwei Lektionen pro Woche im Aufbauunterricht.
- ² Die Schulpflege berechnet gestützt auf Abs. 1 und die Anzahl der berechtigten Schülerinnen und Schüler die Gesamtzahl der Wochenlektionen, die eine Schule einzusetzen hat. Sie setzt in der Regel pro Schülerin oder Schüler Wochenlektionen in insgesamt folgendem Umfang ein:
- a. 0,5–0,75 Wochenlektion auf der Kindergartenstufe,
 - b. zwei Wochenlektionen für den Anfangsunterricht,
 - c. 0,5–0,75 Wochenlektion für den Aufbauunterricht.

³ Die Schulleitung teilt, ausgehend von der durch die Schulpflege festgelegten Gesamtzahl, die Lektionen den Klassen und Gruppen zu. Sie bestimmt die Grösse der Gruppen und die Anzahl Wochenlektionen, die eine Schülerin oder ein Schüler erhält, wobei die in Abs. 1 festgelegte Unterrichtszeit nicht unterschritten werden darf.

§ 15. ¹ Der DaZ-Unterricht wird auf der Kindergartenstufe in der Regel in den Kindergartenbetrieb integriert. Aufnahme-
unterricht

² Der DaZ-Unterricht auf der Primar- und der Sekundarstufe ergänzt den Unterricht in der Regelklasse. Er findet in der Regel in Gruppen statt.

³ Der Anfangsunterricht dauert längstens ein Jahr.

§ 16. ¹ Die Gemeinden können in der 2.–6. Klasse der Primarstufe und auf der Sekundarstufe Aufnahmeklassen gemäss § 34 Abs. 1 und 5 VSG¹ führen. Aufnahme-
klassen

² In den Aufnahmeklassen erhalten die Schülerinnen und Schüler DaZ-Unterricht und werden zusätzlich in den anderen Unterrichtsfächern auf den Eintritt in die Regelklasse vorbereitet.

³ Die Schülerinnen und Schüler besuchen nach Möglichkeit teilweise diejenige Regelklasse, in die sie voraussichtlich übertreten werden.

⁴ Die Schülerinnen und Schüler werden einer Aufnahmeklasse für längstens ein Jahr zugeteilt. Besucht die Schülerin oder der Schüler gleichzeitig eine Regelklasse, erfolgt die Zuteilung für längstens zwei Jahre.

⁵ Aufnahmeklassen weisen eine Klassengrösse von 8–14 Schülerinnen und Schülern auf. Diese Zahl darf vorübergehend überschritten werden, wenn

- a. die Schaffung einer zusätzlichen Klasse unverhältnismässig wäre und
- b. eine angemessene Schulung gleichwohl gewährleistet ist.

§ 21 a. ¹ Das Volksschulamt schätzt periodisch für jede Behinderungsart in einem Versorgungsplan den künftigen Bedarf an Sonderschulplätzen. Es berücksichtigt hierfür insbesondere den bisherigen Bedarf und die Entwicklung der Gesamtschülerzahl. Versorgungs-
planung

² Es teilt die gemäss Versorgungsplan notwendigen Plätze den bewilligten Sonderschulen zu.

412.103 Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM)

Ausbildung

§ 29. Abs. 1 unverändert.

² Lehrpersonen, die Aufnahmeunterricht erteilen oder an Aufnahmeklassen unterrichten, benötigen

lit. a unverändert.

b. einen Abschluss eines zertifizierten Lehrganges in DaZ für die Volksschule.

Abs. 3–8 unverändert.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Stocker

Der Staatsschreiber:
Husi

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt auf Beginn des Schuljahres 2016/17 (1. August 2016) in Kraft ([ABI 2015-12-11](#)).

¹ [LS 412.100](#).